Aero-Club Grevenbroich - Neuss e.V.



Anlage zur Gebührenordnung

Gültig ab 01/2019

§ 1 Aufnahmegebühren

1.1 Segelflug		
1.1.1 Aufnahmegebühr ab 18 Jahre		€ 300,00
1.1.2 Aufnahmegebühr Jugendliche bis 17 Jahre		€ 75.00
1.1.3 Aufnahmegebühr Erwachsene von 18 bis 25 Jahre in Ausbildung / Studium		€ 150,00
1.2 Modellflug		
1.2.1 Aufnahmegebühr ab 18 Jahre		€ 150.00
1.2.2 Aufnahmegebühr Jugendliche bis 17 Jahre		€ 25.00
1.2.3 Aufnahmegebühr Erwachsene von 18 bis 25 Jahre in Ausbildung		€ 75.00
1.3 Aufnahmegebühr passive Mitglieder		keine
1.4 entfällt		

§ 2 Jahresumlage

Wird ggf. jährlich von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen

§ 3 Beiträge

Monatsbeiträge Segelflug (incl. Umlage Selbstbeteiligung Kaskoschäden)		
3.1.1 Mitglieder ab 18 Jahre		€ 36.00
3.1.2 Jugendliche Mitglieder bis 17 Jahre		€ 24.00
3.1.3 Mitglieder von 18 bis 25 Jahre in Ausbildung / Studium		€ 24.00
3.1.4 Inaktive Mitglieder unter 14 Jahre		beitragsfrei
3.1.5 Sonderbeitrag Segelflug		€ 12,50
3.1.6 Familienbeitrag Segelflug (bei 1 voll zahlenden Mitglied)		€ 24,00
3.1.7 Zweitmitgliedschaft Sfl (bei Vollmitgliedschaft in anderem NRW-Verein)		€ 9,00
3.1.8."Flatrate" Sfl (< 25Jahre bis 1.Alleinflug für max. 1 Jahr zzgl. Aufn.-Geb.)	pauschal	€ 365,00
3.1.9 "Flatrate" Sfl (> 25Jahre bis 1.Alleinflug für max. 1 Jahr zzgl. Aufn.-Geb.)	pauschal	€ 450,00
Monatsbeiträge Modellflug		
3.2.1 Mitglieder ab 18 Jahren		€ 11,00
3.2.2 Mitglieder von 14 bis 17 Jahren		€ 6.50
3.2.3 Mitglieder von 18 bis 25 Jahre in Ausbildung		€ 9,00
3.2.4 Mitglieder unter 14 Jahren		€ 5.00
3.2.5 Haftpflichtversicherung Modellflug Jahresbeitrag		€ 16.00
3.2.6 Haftpflichtversicherung Mitglieder unter 14 Jahren		beitragsfrei mitversichert
3.2.7 sonstige monatliche Beiträge		
3.3 passive Mitglieder		€ 9.00
3.4 Sonderbeitrag		n. Vereinb.
3.5 Ehrenmitglieder		beitragsfrei

§ 4 Flugbetriebsgebühren Segelflug

4.1.1 Startgebühr Windenstart einschl. 10 Minuten Flugzeit	€ 7.50	(1)
4.1.2 Startgebühr Flugzeugschlepp	n. Vereinb.	
4.1.3 Flugzeitgebühr Segelflugzeug	s. Anlage 2	(1)
4.1.4 Baustundenverrechnung Segelflug	s. Anlage 2	
4.1.4.1 nicht geleistete Pflichtbaustunde	€ 10,00	(1)
4.1.5 Unterstellgebühr Segelflugzeug im Hänger / Monat	€ 35,00	(1)
4.1.5.1 Unterstellgebühr Segelflugzeug aufgerüstet in der Halle (01.04. – 31. 10.)	€ 100,00	(1)
4.1.6 Stell- und Nutzungsgebühr Wohnwagen / Monat	€ 35,00	(1)
4.1.7 Grundgebühr Ferienlager / Lehrgang	n. Vereinb.	
4.1.8 Nutzungsgebühr Clubheim		
- private Nutzung durch Vereinsmitglieder / Tag	€ 60.00	(1)
- sonst. Nutzung / Tag	€ 100.00	(1)
4.1.9 Jahresumlage Segelflug	gem. § 2 GebO	
Startgebühren Segelflug für Gäste		
4.2.1 Startgebühr bis max. 20 min. Flugzeit	€ 25.00	(2)
4.2.2 Gebühr für jede weitere Minute über 4.2.1	€ 0.50	(2)
4.2.3 unmittelbare Familienangehörige Startgebühr gem. § 4.1.1 / 4.1.2 / 4.1.3	€ 7,50	(1)
4.2.4 Mitglieder anderer Fachgruppen einschl. passive Mitglieder: doppelte Startgeb. nach 4.1.1 zzgl. Flugzeitgebühr nach 4.1.3	€ 15,00	(1)
4.2.5 Gastfliegergebühr für Nutzung des Flugplatzes / Start	€ 8.00	(2)
4.2.6 Schnupperkurs (incl. 5 Starts mit Fluglehrer)	€ 125,00	

Sonstige Gebühren
entfällt

§ 5 Abteilungsbeiträge Modellflug / Flugbetriebsbeiträge

5.1.1 Flugbetriebsbeitrag Mitglieder ab 18 Jahre/ für nicht geleistete Stunden	siehe Anlage 3	
5.1.2 Flugbetriebsbeitrag Mitglieder 14-18 Jahre/ für nicht geleistete Stunden	siehe Anlage 3	
5.1.3 Flugbetriebsbeitrag Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre / für nicht geleistete Stunden	siehe Anlage 3	
5.1.4 Flugbetriebsbeitrag Mitglieder unter 14 Jahre entfällt		
5.2 Jahresumlage Modellflug	gem. § 2 GebO	
5.3 Nutzungsgebühr Clubheim		
private Nutzung durch Vereinsmitglieder / Tag	€ 60.00	(1)
sonstige Nutzung/Tag	€ 100.00	(1)
Bei mehrtägiger Nutzung in Folge wird ab dem 2. Tag folgende Tageszusatz-Pauschale erhoben	€ 7.50	(1)
5.4 Startgebühr für Gastflieger/ Tag	€ 5,00	(2)

Index 1: inkl. 7% Mwst
Index 2: inkl. 19% Mwst

Baustundenregelung Segelflug s. Anlage 2
Flugbetriebsbeitrag Modellflug s. Anlage 3

Anlage 2 zur Gebührenordnung vom 01.01.2019

4.1.3 Flugzeitgebühren Segelflug incl. MwSt. 7%

4.1.3.1. Zur Deckung der Unterhaltskosten der Segelflugzeuge werden folgende Flugzeitgebühren erhoben:

Flugzeug	€/Minute
1. ASK 13, Ka 8, ASK 21 im Ausbildungsbetrieb	0,10
2. Discus, LS 4, ASK 21	0,20
3. Janus	0,30

In der Startgebühr nach 4.1.1 ist die Flugzeitgebühr für die ersten 10 Minuten enthalten, d.h. bei Flügen unter 10 Minuten Dauer erfolgt keine gesonderte Berechnung von Zeitgebühren.

4.1.3.2 Chartergebühren
Für das Ausleihen von Vereinsflugzeugen wird für jeden Tag, an dem das Flugzeug nicht auf der Gustorfer Höhe zur Verfügung steht, eine Grundgebühr in Höhe von 10 € berechnet. Die Abrechnung der anfallenden Flugzeitgebühren erfolgt nach § 4.1.3.4 der Gebührenordnung.

4.1.3.3 Weitere Abrechnungsmodalitäten
Doppelsitzer: Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich für den Piloten im vorderen Sitz.
Die Berechnung der Zeitgebühr entfällt *auf Antrag des Mitgliedes* für Flüge, bei denen erstmals die jeweiligen Bedingungen für ein FAI-Leistungsabzeichen anerkannt werden.
Die Berechnung der Zeitgebühren ist pro Flug begrenzt auf die ersten 4 Flugstunden.

4.1.3.4 Verrechnung Baustunden / Flugzeitgebühren

Anzahl Baustunden	Berechnungsfaktor Flugzeitgebühr	Berechnungsfaktor Startgebühr
0 h ≤ 60 h	2,00	1
> 60 h ≤ 100 h	1,00	1
> 100 h	0,75	1

Berechnungsgrundlage sind die im vorausgegangenen Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) geleisteten Baustunden.

4.1.4 Baustundenregelung Segelflug:

Pflege, Wartung und Instandhaltung des Gebäudes und des Fluggeländes "Gustorfer Höhe" sowie des Fluggerätes erfolgen soweit möglich in Eigenleistung durch die Vereinsmitglieder. Von jedem aktiven Mitglied der Fachgruppe Segelflug wird erwartet, dass es sich nach seinen persönlichen Möglichkeiten in diese Arbeiten einbringt. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich im Kalenderjahr 30 Baustunden zu erbringen und zu dokumentieren oder alternativ eine Abgeltung für nicht erbrachte Baustunden nach § 4.1.4.1 dieser Ordnung zu entrichten. Abhängig von der Höhe der erbrachten Baustunden erfolgt eine prozentuale Verrechnung mit den Flugzeitgebühren (§ 4.1.3.4 der Gebührenordnung). Für im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder gilt für die Abrechnung der Flugzeitgebühren der Berechnungsfaktor 1.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Fluglehrer sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgenommen. Für diese Tätigkeiten werden pauschal 61 Baustunden pro Jahr anerkannt. Die Berechnung von Flugzeit- und Startgebühren erfolgt mit dem Faktor 1 nach § 4.1.3.4 der Anlage zur Gebührenordnung. Nach Abs. 1 der Baustundenregelung von Vorstandsmitgliedern oder Fluglehrern erbrachte Baustunden sind gesondert zu dokumentieren, um eine Ermäßigung der Flugzeitgebühren nach § 4.1.3.4 der Anlage zur Gebührenordnung zu erlangen.

Eine pauschale Anerkennung von Baustunden/Jahr wegen Tätigkeit außerhalb des Vorstandes erfolgt für die Mitglieder, die verantwortlich sind für

Einkauf Küche/Organisation Theke	41 Std.
Organisation Flugplatzfest	41 Std.
Pflege Homepage Aero-Club GV	41 Std.
Dokumentation Sfl (Camo)	41 Std

Als Baustunden anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

Werkstattarbeit an Flugzeugen, Hängern, Fahrzeugen etc.
Arbeiten zur Gebäudeinstandhaltung und Reinigung
Arbeiten an Außenanlagen einschl. Rasenmähen
Thekendienst (s. 4.7)
Auf- und Abbau Flugplatzfest
Das eigentliche Flugplatzfest (Sa + So) sollte durch alle Mitglieder im Interesse des Vereins freiwillig durchgeführt werden. Baustunden an diesen Tagen werden nicht anerkannt.
Fallschirmpacken
Seile spleißen
Reparaturen an Winde, Fahrzeugen oder Flugzeugen auch während des Flugbetriebes

Baustunden sind grundsätzlich selbständig im Mitgliederportal zu dokumentieren und müssen dort von einem Werkstattleiter, einem Fluglehrer oder einem Vorstandsmitglied der Abt. Segelflug bestätigt werden. Unbestätigte Baustunden werden nicht berücksichtigt."

4.6 Flugbetriebsdienste
Zur Sicherstellung des Flugbetriebes erfolgt während der Flugsaison (Ostern bis 31.10.) eine verbindliche Einteilung entsprechend qualifizierter Mitglieder in Flugbetriebsdienste. Diese sind:
Flugleiter
Windenfahrer
Fluglehrer
Das eingeteilte Mitglied hat im Verhinderungsfall für eine Vertretung zu sorgen (z.B. Tausch). Mitglieder über 65 Jahre sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Flugbetriebsdiensten befreit.

4.7 Thekendienst
Thekendienste werden gesondert organisiert. Von aktiven Mitgliedern geleistete Thekendienste werden in der erbrachten Stundenzahl als Baustunden anerkannt.

Anlage 3 zur Gebührenordnung vom 01.01.2019

Beschluss der Fachgruppenversammlung Modellflug vom 7.2.2009

5.1. Flugbetriebsbeitrag
Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für Pflege und Instandhaltung unseres Flugbetriebsgeländes inkl. Clubhaus, Außenanlagen und Gerätepark wird von jedem aktiven Mitglied ein Betriebskostenbeitrag erhoben.

5.1.1 Ermittlung des Flugbetriebsbeitrags
Die Höhe des jährlichen Beitrags richtet sich nach Anzahl der jährlichen Nutzung des Flugfeldes der Fachgruppe Modellflug. Basis für die Ermittlung des Flugbetriebsbeitrags sind die Aufzeichnungen im Flugleiterbuch sowie die Zuordnung der festgelegten Gruppen.

Jährliche Nutzung des Flugbetriebs	Jährlicher Beitrag für Mitglieder ab 18 Jahre
1 – 3	60,00 €
4 – 10	100,00 €
11 – 15	120,00 €
16 - 20	140,00 €
21 – 25	160,00 €
26 – 30	170,00 €
31 - 35	180,00 €
36 – 40	190,00 €
Über 40	200,00 €

Für Mitglieder vom 14. bis 17. Lebensjahr, sowie für Mitglieder, die sich in Ausbildung (bis zum 25. Lebensjahr) befinden, reduziert sich der Flugbetriebsbeitrag um 50 %.
Mitglieder über 65 Jahre sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Flugbetriebsbeitrages befreit.

Für Mitglieder im Ein- u. Austrittsjahr ermittelt sich der Beitrag anteilig der Monate im lfd. Kalenderjahr.

Von Mitgliedern die im lfd. Kalenderjahr nicht am Flugbetrieb teilgenommen haben oder die lediglich am Flugbetrieb im Rahmen von internen Wettbewerben und/ oder Veranstaltungen genutzt haben, wird kein Flugbetriebsbeitrags erhoben.

Die Tätigkeit als Flugleiter oder als Fluglehrer stellt keine Nutzung des Flugbetriebs dar.

5.1.2. Reduzierung des Flugbetriebsbeitrags durch Eigenleistung
Ziel der Fachgruppe Modellflug ist es, die unter Punkt 5.1.3. anfallenden Arbeiten möglichst durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder selbst vorzunehmen.
Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass er sich nach seinen persönlichen Möglichkeiten diese Arbeit einbringt.
Für jede erbrachte anerkannte Arbeitsstunde reduziert sich der Flugbetriebsbeitrag um 12,50 €

Eigenleistungen sind grundsätzlich in den ausgelegten Listen zu dokumentieren und von einem Vorstandsmitglied der Fachgruppe Modellflug zu bestätigen.

5.1.3 Als Einsatzstunden werden folgende Tätigkeiten angesehen:
- Arbeiten Instandhaltung und Pflege des Gebäudes und den techn. Anlagen
- Werkstattarbeit, Reparatur und Pflegearbeiten an Geräten und Werkzeugen
- Arbeiten an Außenanlagen einschließlich Rasenmähen aller Nutzungsflächen
- Auf – und Abbau bei Veranstaltungen der Fachgruppe
  Für die eigentliche Veranstaltung werden keine Einsatzstunden anerkannt.
- Ausbildungsstunden von Jugendlichen (Modellbau u. Modellflug)
- Ausbildungsstunden für die Flugausbildung von Erwachsenen
  (in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Fachgruppe Modellflug)
- Reinigung des Clubhauses

5.1.4. Pauschale Anrechnung von Eigenleistungen.
Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich von der Leistungspflicht ausgenommen.
Ebenfalls ausgenommen sind die Mitglieder, die bestimmte Aufgaben für die Fachgruppe/ den Verein durchführen.
Eine pauschale Anerkennung von Einsatzstunden erfolgt für Mitglieder, die verantwortlich sind für:
- Beschaffung /Kassenführung
- Pflege Homepage (Webmaster Abt. MF)
- Schriftführer Aero-Club GV-NE gesamt
- Administrative Abwicklung u. Organisation
- Flugbetriebsleitung, Organisation Flugveranstaltungen,
- Technische Leitung

5.1.5. Abrechnung
Ergibt sich aus der Verrechnung der Einsatzstunden mit dem ermittelten Flugbetriebsbeitrag noch eine Zahlung des Mitgliedes, erfolgt die Belastung entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung im 2. Quartal des Folgejahres.
Bei Kündigung eines Mitgliedes im lfd. Jahr erfolgt die Abrechnung mit dem Austrittsmonat.

5.1.6. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am 1.1.2009 in Kraft, und ist für die Folgejahre gültig, sofern nicht eine neue Regelung beschlossen wird.
Mit Inkrafttreten dieser „Anlage 3 zur Gebührenordnung „ entfallen alle bisherigen Regelungen über Baustunden der Fachgruppe Modellflug.

Diese Anlage zur Gebührenordnung wurde auf der Vorstandssitzung vom 15.01.2019 beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die Verrechnung der Pflichtbaustunden Segelflug mit den Flugzeitgebühren erfolgt ab dem 01.01.2019 auf Grundlage der in 2018 erbrachten Baustunden.